

Übersicht zu den Änderungen ab 8. März 2021

Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

Inzidenz unter 35	Grundsatz (Inzidenz zwischen 35 und 100)	Inzidenz über 100
<p>Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gilt nachstehende Regelung für private Zusammenkünfte <u>und</u> wird durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben:</p> <p>Maximal 10 Personen plus zugehörige → Kinder 0-14 Jahre</p> <p> zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</p>	<p>Gültig ab 08. März 2021</p> <p>Zwei Haushalte Maximal 5 Personen plus zugehörige Kinder → Kinder 0-14 Jahre</p> <p> zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</p>	<p>Hochinzidenzkommune: <i>Hochinzidenzkommunen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 der Inzidenzwert über 100 beträgt.</i></p> <p>Ein Haushalt plus eine Person (plus zugehörige Kinder 0-6 Jahre)</p> <p> zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</p> <p><i>Beträgt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) über 100, tritt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ebenfalls vorstehende Regelung in Kraft.</i></p>

+++ Es gilt der REGIONALE Inzidenz-Wert (Landkreis/kreisfreie Stadt) +++